



Staatssekretariat für Migration SEM,  
Staatssekretariat für Wirtschaft SECO

Per Mail: [SB-Recht-Sekretariat@sem.admin.ch](mailto:SB-Recht-Sekretariat@sem.admin.ch)  
[Albrecht.Dieffenbacher@sem.admin.ch](mailto:Albrecht.Dieffenbacher@sem.admin.ch)  
[Daniel.keller@seco.admin.ch](mailto:Daniel.keller@seco.admin.ch)  
[Hans-peter.egger@seco.admin.ch](mailto:Hans-peter.egger@seco.admin.ch)

Bern, 6. September 2017

**Ausführungsbestimmungen zur Änderung des Ausländergesetzes vom 16. Dezember 2016  
(Steuerung der Zuwanderung und Vollzugsverbesserungen bei den Freizügigkeitsabkommen)  
Vernehmlassung**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin,  
sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zu den Ausführungsbestimmungen zur Änderung des Ausländergesetzes vom 16. Dezember 2016 Stellung nehmen zu können. Der Schweizerische Städteverband vertritt die Städte, städtischen Gemeinden und Agglomerationen in der Schweiz und damit gut drei Viertel der Schweizer Bevölkerung.

**Allgemeine Einschätzung**

Der Städteverband ist grundsätzlich mit den Anpassungen in den verschiedenen Verordnungen, die die Umsetzung des Ausländergesetzes definieren, einverstanden.

Er begrüsst insbesondere die Einführung des Datenaustauschs zwischen den involvierten Behörden beim Bezug von Ergänzungsleistungen. Zur effizienten Organisation desselbigen weisen wir explizit auch auf die Ausführungen der Stadt Zürich hin, die Sie im beigelegten Dokument finden. Es wird entscheidend sein, den richtigen Zeitpunkt für den Datenaustausch festzulegen, um nicht unnötige Prüfungsprozesse in Gang zu setzen.

Ausführliche weiterführende Bemerkungen haben wir zudem auch zur Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern. Die dortigen Anpassungen sind für die Städte bedeutend, weil sie sich dadurch auch eine Steigerung der Erwerbsquote bei Flüchtlingen und vorläufig aufgenommen Personen erhoffen, was zu einer Senkung der Sozialkosten beitrüge.

Wir äussern uns in der Folge zu spezifischen Anliegen bei einzelnen Verordnungen.



## Anliegen zu den einzelnen Verordnungen

### **Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE)**

Es ist systematisch richtig, mit dieser Verordnungsanpassung eine Basis für den Datenaustausch zwischen den Migrationsbehörden und den für die Ergänzungsleistungen zuständigen Stellen zu schaffen. Es wird damit eine bestehende Lücke geschlossen. Wir verweisen jedoch auf das Schreiben der Stadt Zürich (siehe Anhang) das eine möglichst frühe Verknüpfung der involvierten Amtsstellen fordert, idealerweise bereits zum Zeitpunkt der Anmeldung bei den EL-Stellen.

### **Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern (VIntA)**

Der Städteverband begrüsst die Meldung von Flüchtlingen und vorläufig Aufgenommenen bei der Arbeitsvermittlung. Damit erhält diese Personengruppe Zugang zur Vermittlung in den Arbeitsmarkt, was ihre Chancen erhöht. Wir erachten es auch als zweckmässig, dass die Kantone die Einzelheiten regeln. Damit lassen sich regionale Eigenheiten adäquat berücksichtigen. Damit die gesetzten Ziele der Arbeitsintegration aber erreicht werden, sind bei der Umsetzung nach Einschätzung der städtischen Sozialdienste folgende Punkte zu berücksichtigen:

- 1) **Festlegung der Arbeitsmarktfähigkeit:** Art 10a Abs 1 und Abs 2 legen die Meldung der arbeitsmarktfähigen Flüchtlinge und vorläufig aufgenommenen Personen fest. Laut dem erläuterndem Bericht wird die Arbeitsmarktfähigkeit nach den im Grundlagendokument „Zusammenarbeit Sozialhilfe-ALV“ festgelegten Prinzipien ermittelt. In der heutigen Praxis entscheidet meist die beratende Person des RAV – oft ohne Einbezug der Sozialhilfe – über die Arbeitsmarktfähigkeit einer Person. Die für beide Seiten transparente und nachvollziehbare Erfassung der arbeitsmarktlichen Kompetenzen mit praxisnahen Instrumenten sowie eine klare Regelung und Dokumentation der Entscheidungsabläufe sind für den weiteren Integrationsprozess der betroffenen Personen von grosser Bedeutung.
- 2) **Ressourcen der öffentlichen Arbeitsvermittlung:** Die Beratung von Personen ohne ALV-Anspruch, wie etwa Flüchtlingen, wird zeitaufwändig sein. Ebenso wird es vertieftes Wissen über die beruflichen Kenntnisse und Kompetenzen dieser Zielgruppe brauchen. Die RAVs dürften in Zukunft wesentlich mehr Mittel für die intensiveren Beratungen benötigen, um den neuen Auftrag zu erfüllen und diese Personen erfolgreich zu integrieren.
- 3) **Finanzierung der Integrationsmassnahmen:** Mit geeigneten Integrationsmassnahmen wird die Arbeitsmarktfähigkeit der Stellensuchenden gefördert. In den Kantonen und Städten besteht ein nützliches Angebot hierzu. Erhebliche Schwierigkeiten ergeben sich bei deren Finanzierung. In den Kantonen unterschiedlich umgesetzt wird etwa Art. 59d des Arbeitslosenversicherungsgesetzes AVIG, der die Unterstützung von Ausbildungsvorhaben ermöglicht. Aus Sicht der Städte ist die Anwendung dieses Artikels zur Finanzierung von Massnahmen unerlässlich. Die Bestimmungen sind zugunsten der nicht ALV-leistungsberechtigten Stellensuchenden schweizweit grosszügig zu vereinheitlichen.



Wir möchten darauf hinweisen, dass die in Art. 10a Abs 3 vorgesehene Berichterstattung nicht zu viel Aufwand auslösen darf. Unsere Mitglieder betonen, dass die Meldepflicht nicht mit den heute bestehenden Erhebungen oder Datensätzen umgesetzt werden sollte. Erwartet wird ein automatisierter Datenfluss.

### **Verordnung über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih (AVV)**

Der Städteverband ist mit dem in Art 53a Abs 1 definierten Schwellenwert einer Arbeitslosenquote von 5 Prozent einverstanden. Gemäss den im erläuternden Bericht aufgeführten Berechnungen des BFS werden den RAV so jährlich rund 218'000 Personen gemeldet werden. Wir weisen aber darauf hin, dass tendenziell eher eine tiefere Schwelle anzustreben ist, um den Massnahmen zur Steuerung der Zuwanderung weitere Wirksamkeit zu verleihen.

Aus dem gleichen Grund der Effizienz zur Steuerung der Zuwanderung sprechen wir uns für die vom Bundesrat vorgeschlagene maximale Beschäftigungsdauer von 14 Tagen aus, die für Stellen definiert wird, die von der Meldepflicht ausgenommen sind. (Art 53d Abs 1 Lit. b)

### **Anträge**

Wir beantragen zusammenfassend, bei der Umsetzung folgende Punkte zu beachten:

- ▶ **Sinnvolle Definition des Zeitpunktes der Vernetzung von EL-Stellen und Migrationsbehörden**
- ▶ **Nachvollziehbare Erfassung der Arbeitsmarktfähigkeit durch die RAV zuhanden der Sozialdienste**
- ▶ **Ausreichende Ressourcen für die RAV**
- ▶ **Beibehaltung des Schwellenwertes einer Arbeitslosenquote von 5%**
- ▶ **Ausnahmen von der Meldepflicht für maximal 14-tägige Anstellungsverhältnisse**

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

**Schweizerischer Städteverband**

Präsident

Kurt Fluri, Nationalrat  
Stadtpräsident Solothurn

Direktorin

Renate Amstutz

Kopie Schweizerischer Gemeindeverband